



Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 166

29. Juli 2024

1. Sonderrechtsfahrt

Der Fahrer eines Einsatzfahrzeuges (hier: Notarztfahrzeug) darf auch bei der Nutzung von Blaulicht und Martinshorn und gleichzeitiger Nutzung von Sonderrechten nur dann in eine Kreuzung bei Rot einfahren, wenn er sichergehen kann, dass auch der querende Verkehr ihn komplett wahrgenommen hat. Das gilt auch dann, wenn die querende Straße eine mehrspurige Straße ist und auf einem Fahrstreifen (hier: auf dem rechten Fahrstreifen) bereits ein Fahrzeug steht, der linke Fahrstreifen aber noch frei ist. „Je mehr der Sonderrechtsfahrer von Verkehrsregeln abweicht, umso höhere Anforderungen sind an seine Sorgfalt zu stellen.“

Quelle:

OLG Frankfurt, Urt. V. 20.11.23, Az. 17U121/23

K. L.

2. Fatbikes – ein Problem in NL?

Die zweite Kammer des niederländischen Parlaments beschäftigt sich derzeit damit, ob das Mindestalter für die Nutzer von Fatbikes gesetzlich festgelegt werden soll. Im Gespräch dort sind 12 Jahre. Dagegen fordert die gemeinnützige Institution Slachtofferhulp ein Mindestalter von 16 Jahren. Die Polizei in den Niederlanden hat mittlerweile 250 Rollenprüfstände angeschafft, um sich näher, vornehmlich mit den Fatbikes, mit diesem Zweirad zu befassen, da diese bekannterweise häufig manipuliert werden, um höhere Geschwindigkeiten damit fahren zu können. Wer sein Fatbike manipuliert hat und damit fahrenderweise angetroffen wird, muss ein Bußgeld in Höhe von 290 Euro entrichten. Bei einem dritten Antreffen wird das Gefährt eingezogen. Mittlerweile weigern sich auch einige niederländische Versicherungen, Fatbikes zu versichern, weil so viele entwendet wurden und soviel Unfälle damit geschehen sind. Zwischenzeitlich wurden 3500 Fatbikes chinesischer Hersteller bei der Einfuhr beschlagnahmt, weil diese eingeführten Zweiräder höchstwahrscheinlich nicht den niederländischen Vorschriften entsprachen.

Quelle:

Verkeersveiligheid v. 18.06.24 und 19.06.24; Mobiliteit v. 19.06.24 und 17.07.24

K. L.

3. Kinderrückhaltesysteme, Helme und Sicherheitsgurte		
„Die Sicherungsquoten erwachsener Pkw-Insassen sind im Jahr 2023 in fast allen Kollektiven annähernd konstant geblieben. Die Verwendung von Kinderrückhaltesystemen ist in der Altersgruppe bis 5 Jahre leicht gestiegen, bei älteren Kindern dagegen leicht gesunken. Im Jahr 2023 hat die Hälfte der motorisierten Zweirad-Fahrer Schutzkleidung getragen. Die Tragequoten von Fahrradhelmen sind insgesamt gestiegen und erreichen in fast allen Altersgruppen einen neuen Höchststand. Bei der Pedelec-Nutzung wird deutlich häufiger ein Helm getragen als bei der Nutzung konventioneller Fahrräder. Die Gesamtsicherungsquote im Güterkraftverkehr hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht verringert.“		
Quelle:	BAST 02/24	K. L.
4. Verkehrssicherheitsreport der DEKRA		
Die DEKRA hat u.a. mit folgenden Unterpunkten den Verkehrssicherheitsreport 2024 herausgegeben: Verkehrsinfrastruktur, Unfallgeschehen, Unfallbeispiele, Faktor Mensch und Fazit.		
Quelle:	Verkehrssicherheitsreport 2024, Verkehrsräume für Menschen, DEKRA	K. L.
5. Fremd in der Stadt – Geschwindigkeitsüberschreitung		
Eine ortsfremde Person ist nicht zwingend angehalten, sich über eine etwaige Geschwindigkeitsbegrenzung umfassend zu informieren. Im vorliegenden Fall war der Fahrer mit ÖPNV angereist und zum Abstellort des Pkw durch einen Park gelaufen. Dort holte er das von seiner Frau abgestellte Fahrzeug ab. Bei Abfahrt war für ihn kein Geschwindigkeitsschild erkennbar, da dort keines aufgestellt war. Dieses sei ihm nicht vorzuhalten. Wenn allerdings äußere Umstände eine Annahme auf eine Geschwindigkeitsreduzierung begründen könnten (z.B. enge Bebauung, deutliche Fahrbahnschäden, Verkehrsschikanen, etc.), dann wäre es ihm vorzuhalten. Das KG Berlin verwies die Sache zur Neuverhandlung an das Amtsgericht zurück.		
Quelle:	KG, Beschl. V. 28.05.24; Az. 3 Orbs 83/24 – 122 SsBs 13/24; RA Burhoff 2024	K. L.
6. Unfallflucht nach Unfall mit Einkaufswagen auf Supermarktparkplatz		
Ein Autofahrer war aus seinem geparkten Pkw ausgestiegen, hatte seinen Hund mitgenommen und einen Einkaufswagen geholt. Als sich der Hund von der Leine löste, ließ der Mann den Einkaufswagen kurz los und kümmerte sich um den Hund, um ihn wieder anzuleinen. Der Einkaufswagen machte sich bei leichtem Gefälle selbstständig und prallte gegen einen anderen geparkten Pkw. Der Hundehalter kümmerte sich nicht weiter um den Schaden, sondern ging mit Hund und Einkaufswagen einkaufen. Dieses Verhalten erfülle den Straftatbestand der Unfallflucht, da auch ein Fußgänger dieses begehen könne, wenn verkehrserhebliche Vorgänge damit einhergehen. Dieses sei bei diesem Sachverhalt gegeben. Und ein allgemein zugänglicher privater Parkplatz gehöre zum räumlichen Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs.		
Quelle:	OLG Naumburg, Beschl. V. 06.05.24, Az. 1ORs38/24; RA Burhoff 2024	K. L.
7. Tatbestandsschilderung bei Autorennen		
Bei der tatbestandsrechtlichen Schilderung eines Autorennens (hier Alleinrennen i.S.v. § 315d StGB) kommt es nicht auf die Schilderung der Fahrweise des verfolgenden Streifenwagens an, sondern auf die Fahrweise des das Autorennen fahrenden Fahrzeuges. In ähnlichen Fallkonstellationen, so das Gericht, würde immer wieder nicht das Fahrverhalten des Angeklagten dargestellt, sondern dasjenige des verfolgenden Polizeifahrzeuges und das sei zu bemängeln.		
Quelle:	KG, Beschl. V. 01.03.24; Az. 3 ORs 16/24; RA Burhoff 2024	K. L.

8. Mit Baseballschläger auf Betrunkenen eingeschlagen – Fahrerlaubnisentzug		
Eine Person, die durch einen anderen betrunkenen Autofahrer gefährdet wurde, hielt an einer Ampelanlage an, stieg aus und ging auf den ebenfalls ausgestiegenen Betrunkenen zu. Zuvor hatte er einen Baseballschläger aus seinem Auto mitgenommen. Er schlug dann seitlich auf den Betrunkenen ein. Anschließend schlug er nochmals auf ihn ein. Dieses lasse eindeutig erkennen, dass bei dem Schlagenden ein hohes Aggressionspotential vorhanden sei und ihm somit die Fahrerlaubnis zu entziehen sei, da er sich als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen eines Kraftfahrzeugs erweise.		
Quelle:	VG Düsseldorf, Beschl. V. 07.05.24, Az. 14 L 783/24, RA Burhoff 2024	K. L.
9. Sechs Mal mehr Verletzte als in polizeilicher Unfallstatistik		
Die Regio Utrecht in den Niederlanden hat durch eine Auswertung von statistischen, anonymen Daten der Verletztenaufnahme in Krankenhäusern und Ambulanzzentren festgestellt, dass es sechs Mal mehr Verkehrsunfallverletzte gibt, als die polizeiliche Statistik hergab.		
Quelle:	Mobilität v. 24.06.24	K. L.
10. Verkehrsunfallverletzte in den USA		
In den USA werden täglich etwa 20 Fußgänger bei Verkehrsunfällen getötet. Vor allem People of colour, Natives, ältere Menschen und Fußgänger in sozial schwachen Gegenden wären besonders betroffen.		
Quelle:	Smart growth USA, Washington 2024	K. L.
11. Niederlande plant eventuell wieder 130 km/h auf Autobahnen		
Die neue niederländische Regierung plant ggf. wieder 130 km/h auf Autobahnen einzuführen. Zuerst wolle man aber den Landwirten helfen.		
Quelle:	Mobilität v. 25.06.24	K. L.
12. Prüfung von Flüssiggasanlagen		
Flüssiggasanlagen in Wohnmobilen und Wohnwagen müssen nun regelmäßig von Sachverständigen überprüft werden. Betroffen sind alle Campingfahrzeuge mit Flüssiggasanlage. Die Gasprüfung ist unabhängig von der Hauptuntersuchung.		
Quelle:	ADAC, Autor: Gabriel Kroher v. 23.06.24; zuges. v. H.-G. Niesing	K. L.
13. Maut für Kraftfahrzeuge		
Seit dem 01.07.24 werden auch Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen mautpflichtig. Für Handwerker gilt eine Ausnahmeregelung. Darüber hat das BALM (Bundesamt für Logistik und Mobilität eine Broschüre erstellt.		
Quelle:	Trans-Info v. 24.06.24, Autorin: Sabina Koll	K. L.
14. Rauchfreie Bushaltestellen		
Noord-Brabant in den Niederlanden will bis zum Ende 2024 alle Bushaltestellen zu rauchfreien Zonen erklären.		
Quelle:	Mobilität v. 03.07.24	K. L.

15. Käseklaue bei Unfallabsicherung

Ein Polizeibeamter sollte nach einem Verkehrsunfall eine Unfallstelle absichern, wo ein Lkw verunfallt war. Stattdessen fuhr er direkt zur Unfallstelle des Lkw mit Container und ließ sich von einem Mitarbeiter der Bergungsfirma 140 Kilogramm Cheddar-Käse überreichen. Durch dieses Verhalten habe der Beamte dem Ansehen der Polizei geschadet und wurde daraufhin zu Recht entlassen, so das VG Trier

Quelle:

VG Trier, Urt. V. 18.01.24; Az. 3K1752/23 TR; LTO v. 02.07.24

K. L.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Die Verkehrswacht Münster und damit auch der Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkehrswacht-muenster.de/index.php?id=2663>